

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2328/15
der Sitzung des Stadtrates vom 20.01.2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ALT617 "An den Graden",
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT617 „An den Graden“ bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 11.11.2015, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr.11 Bereich Altstadt, Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“ (Anlage 6) wird gebilligt.
Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
(außer sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennut-

zungsplan gemäß § 13 a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der 11. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 11 für den Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

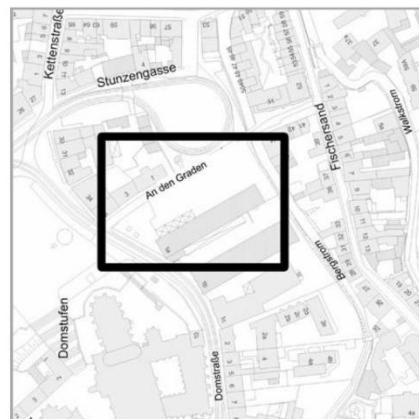
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehenden Informationsskizzen ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 07.03.2016

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan ALT617



Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr. 11

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund eines technischen Fehlers bei der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 18.03.2016 erfolgt die Bekanntmachung der folgenden Drucksache erneut.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2328/15
der Sitzung des Stadtrates vom 20.01.2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
ALT617 „An den Graden“, Abwägungs- und
Satzungsbeschluss**

Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT617 „An den Graden“ bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 13.01.2016, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) als Satzung.
- 03 Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ wird gebilligt.
- 04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr.11 Bereich Altstadt, Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“ (Anlage 6) wird gebilligt.
Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 11. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 11 für den Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

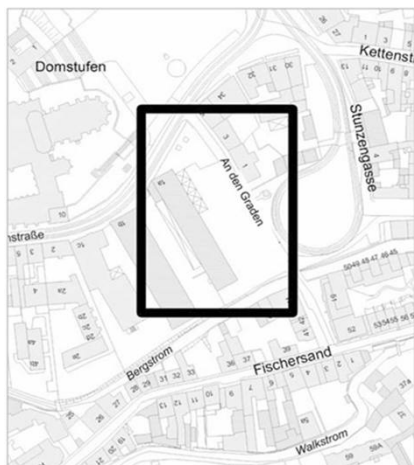
Die Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.03.2016 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den 07.03.16

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

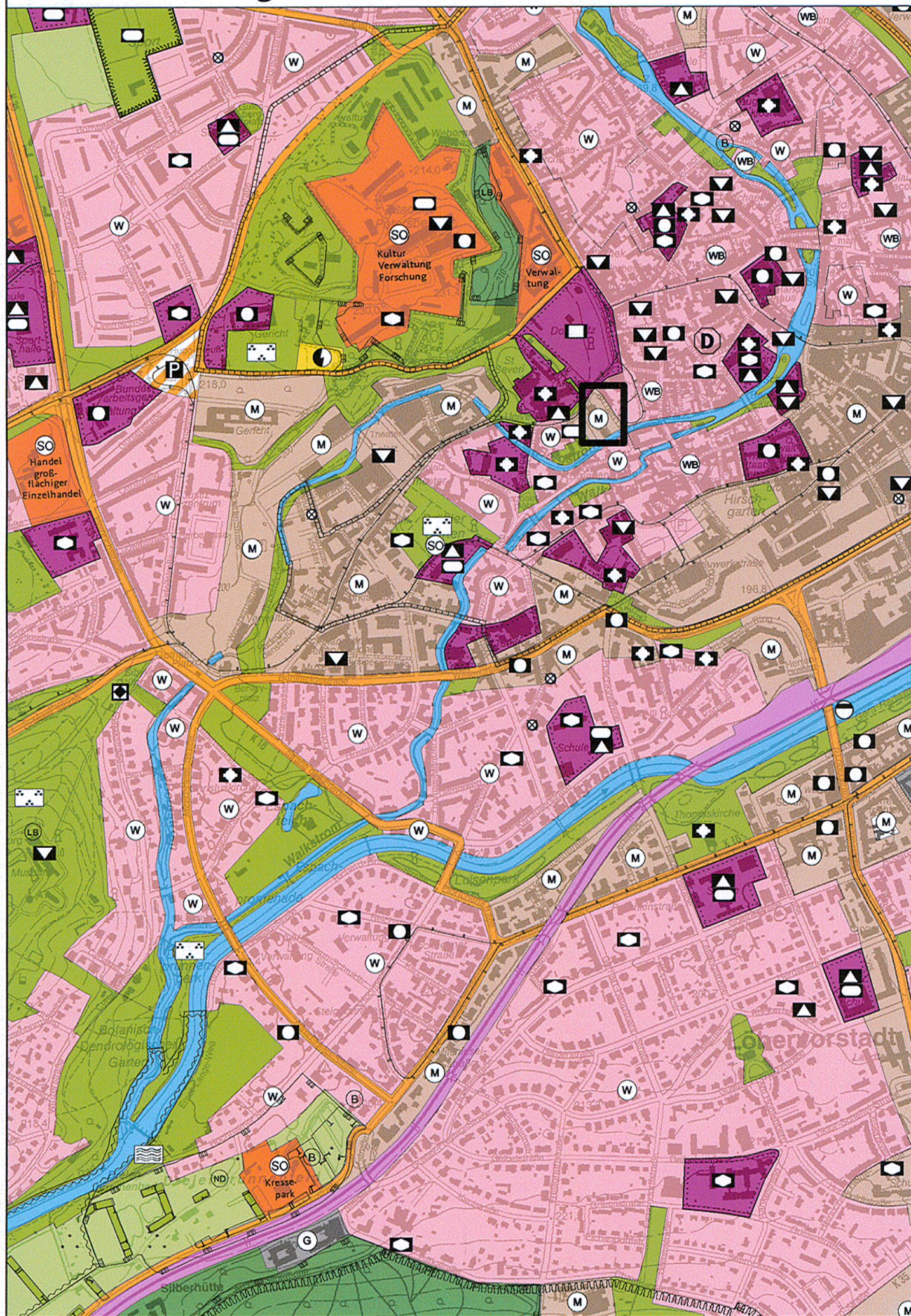


Zur Drucksachen-Nr. 2328/15



FNP-Berichtigung Nr. 11

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§5 BauGB)

1.1. Art der Baulichen Nutzung (§5Abs.2 Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

- W** Wohnbauflächen (§1Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- WB** Besondere Wohnbaugebiete (§4a BauNVO)
- WS** Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)
- M** Gemischte Bauflächen (§1Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- G** Gewerbliche Bauflächen (§1Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- SC** Sondergebiete, die der Erfüllung dienen (§10 BauNVO)
- Woch-Weekendhausgebiete Erholung- Erholungsgebiete Camping und Ferienhäuser**
- SC** Sonstige Sondergebiete, (§11 BauNVO)

- Handel- großflächiger Einzelhandel Handel- nicht zentrenrelevant Handel- Nahversorgungszentrum Handel/ Sport- großflächiger Einzelhandel/ Sport Bund- Bundeswehr Landesregierung Verw.- Verwaltung Behördenzentrum Kultur, Verwaltung, Forschung Universität FHE/ FHS/ Gartenbau- Fachhochschule Erfurt/ Gartenbau Berufsbildungszentrum Beh.w.st.- Behindertenwerkstatt Klinikum Messe mdr- Landesfunkhaus medienbezog. Gewerbe Stadion/ Sportanlagen Sportanlagen Gartenbau Kressepark Tierprod.- Tierproduktion Besamungsstation TIP- Technologie- und Innovationspark P/S- Parken/ Sportanlagen Sport- u. Freizeitanlagen Sportanlagen/ Handel- nicht zentrenrelevant
- Bedingte/ befristete Darstellung- Erstnutzung:
- SO** Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) PV- Photovoltaikanlage Gartenbau

1.2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Anlagen und Einrichtungen:
- Öffentliche Verwaltung
- Schulen und Bildungseinrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Schulsporthallen
- Post
- Städtischer Veranstaltungsplatz
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

1.3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§5Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für den ruhenden Verkehr
- Bahnanlagen
- Bedingte/ befristete Darstellung- Erstnutzung:
- Bahnanlagen
- Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
- Flughafen
- Straßenbahn

1.4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Städtischer Betriebshof

1.5. Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

- Sportplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Zeltplatz

1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Regenrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5Abs.2 Nr.9a und b BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Gartenbau
- Flächen für Wald

1.8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5Abs.2 Nr.10, Abs.2a, Abs.4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.2. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5Abs.2 Nr.8 Abs.4 BauGB) als nachrichtliche Übernahme von erteilten Gewinnungsrechten nach Bundesberggesetz (BBergG)
- Flächen zur Sicherung von Bodenschätzen -Vorbereitungsgebiete gemäß RROP (§5Abs.2 Nr.8 BauGB)

2.3. Schutzgebiete

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Besonders geschützte Biotope gemäß §18 VorlThürNatG
- Geschütztes Feldgehölz

2.4. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Bauliche Gesamtanlage "Altstadt"
- Bodendenkmal

3. Sonstige Planzeichen:

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5Abs.3 Nr.3, Abs.4 BauGB)
- Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie (§5Abs.2b BauGB)
- Überschwemmungsgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone I bis III)
- Stadtgebietsgrenze
- Bereich der Änderung

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 11.09.2013 mit Beschluss Nr. 0176/13 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT617 "An den Graden" beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT617 "An den Graden" im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Der Stadtrat Erfurt hat am 20.01.16 Beschluss Nr. 2328/15 die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan ALT617 "An den Graden" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 01.02.16

 Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

Erfurt, den 03.03.16

 Landeshauptstadt Erfurt
 Oberbürgermeister

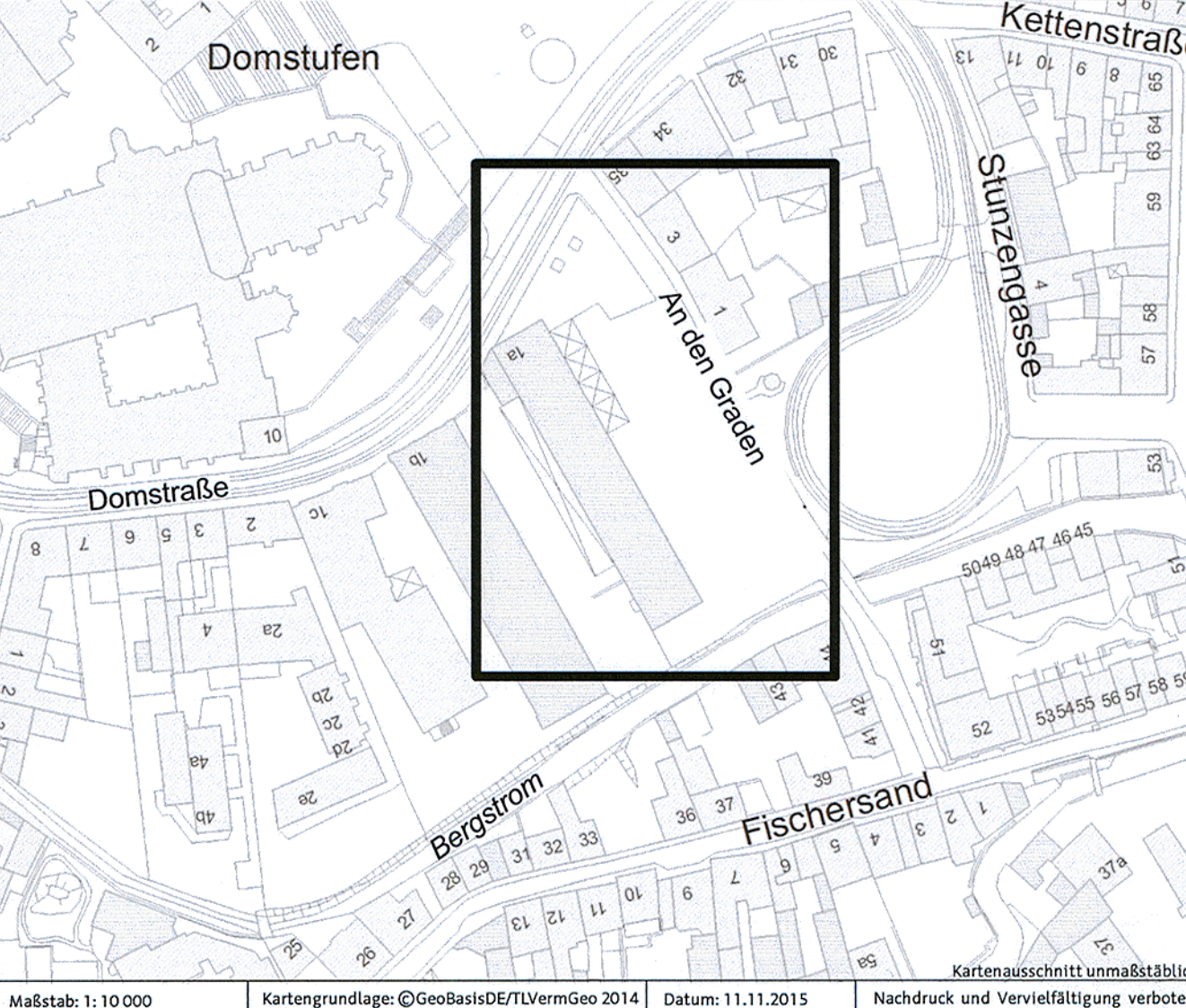
Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ALT617 "An den Graden" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 18.03.16 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 29. März 2016

 Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.11

Bereich Altstadt Bebauungsplan ALT617 "An den Graden"

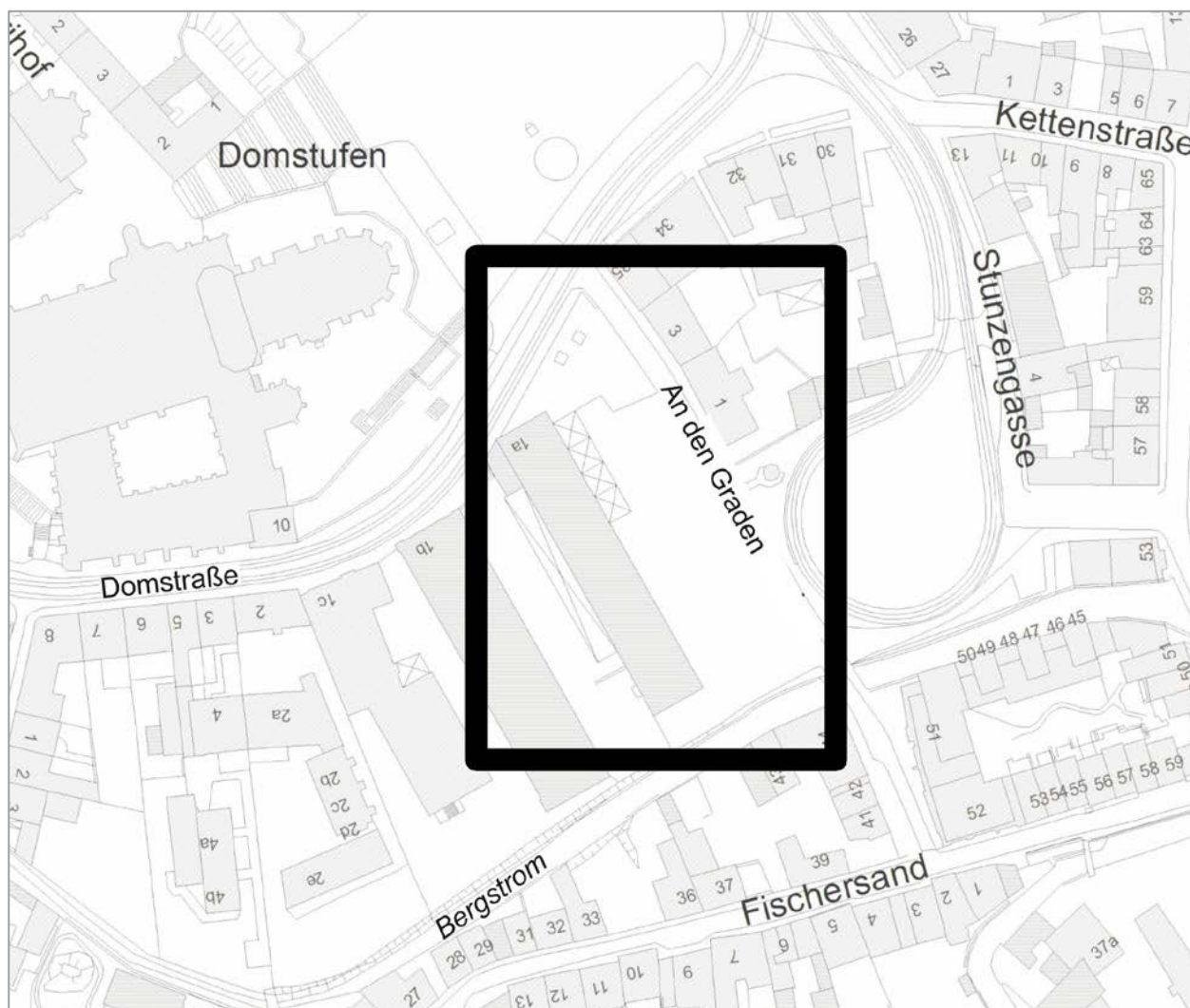


Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 11

Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“



Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

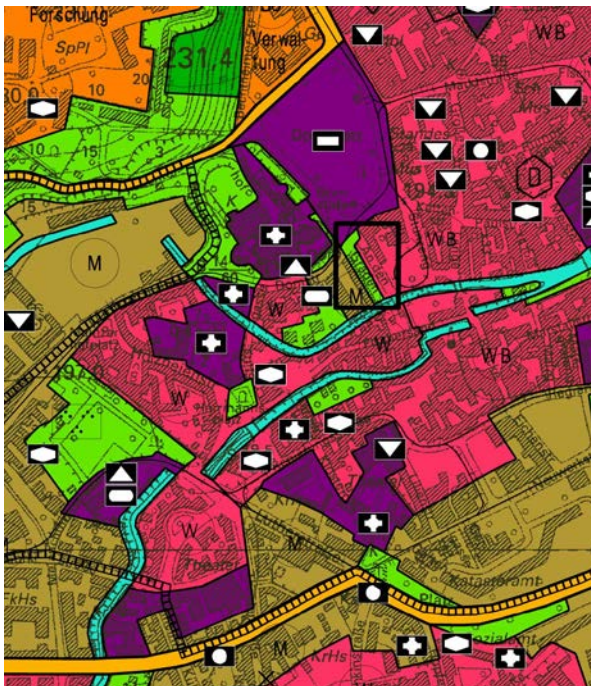
Datum:
11.11.2015

1 Begründung

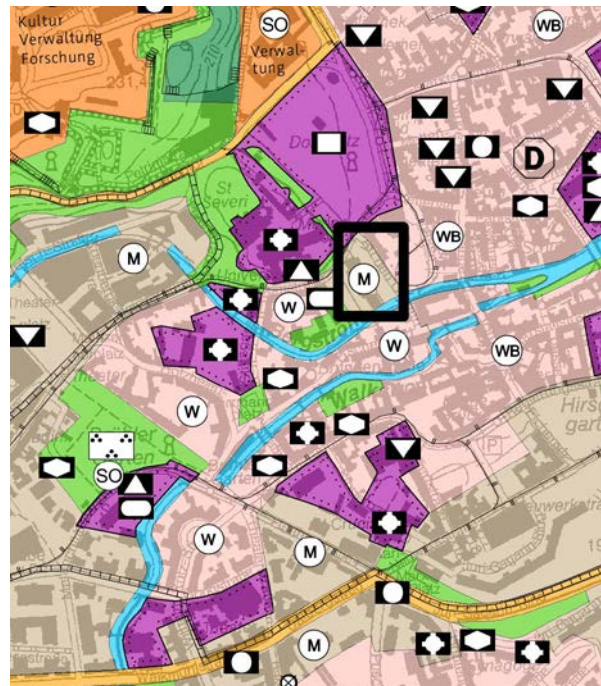
Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“ überwiegend als Gemischte Baufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit der Festsetzung eines Mischgebietes entlang der Straße "An den Graden" von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dem Bebauungsplan ALT617 "An den Graden" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und innerörtliche Nachverdichtung dieses Bereiches geschaffen werden. Die Planung bezweckt die effektive bauliche Nutzung einer zentral in unmittelbarer Nachbarschaft des Erfurter Domes gelegenen und infrastrukturell sehr gut erschlossenen Fläche. Das neue städtebauliche Entwicklungsziel für das Plangebiet ist insgesamt eine Gemischte Baufläche. Die im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene planerische Absicht einer Grünflächenverbindung "Bergstrom-Domplatz" (Rahmenplan "Erweiterte Altstadt", 1993) wird im Bereich des Plangebietes nicht weiter verfolgt. Ein gesamtstädtisch bedeutender Eingriff in das Grün- und Freiflächensystem der Stadt Erfurt im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist dadurch nicht gegeben. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 11



FNP-Berichtigung Nr.11 Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT617 "An den Graden", Stand 11.11.2015; Kartengrundlage: GeoBasisDE/TLVermGeo2014